

Vereinigte  
Laibacher Zeitung.

No. 5.

Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 16. Januar 1816.



**I n n l a n d.**

**W i e n.**

Laut Briefen von Mantua, sind J. J. k. k. M. M., nachdem Höchstselbe Ihren vorzigen Unterthanen Beweise Ihrer huldvollen Sorgfalt zurückgelassen, am 28. Dezember nach Cremona abgereiset, und werden am 31. Ihren Einzug in Mailand halten. Um diese sehnlichst erwünschte Ankunft durch einen besondern Wohlthätigkeits = Akt noch feyerlicher zu begeben, haben die k. k. Beamten der Kammeral = Verwaltung zu Mailand 1000 Lire zusammen gelegt, um selbe an diesem Tage an 50 der ärmsten Familien zu vertheilen.

(W. 3.)

Mailand. J. J. k. k. M. M. haben am 31. Dezember Nachmittags um 2 Uhr zum unaussprechlichen Vergnügen und unter anhaltenden Vivatrufen des erfreuten Volks Ihren feyerlichen Einzug in diese Hauptstadt gehalten.

(W. 3.)

**A u s l a n d.**

**I t a l i e n.**

Sizilien. Am 26. Nov. war die Prinzessin von Wallis auf der Abreise von Palermo angekommen, von wo sie erst am 28; als an welchem Tage selbe vom Erbprinzen

bewillkommet wurde, um 2 Uhr Nachmittags ans Land stieg, und in den für sie bereiteten Pallast zu Fuß gieng. (G. 3.)

**F r a n k r e i c h.**

Vor einigen Tagen, heist es aus Paris vom 16. Dezember, hat sich hier der vornehmlige Präsekt von Montigny, ein naher Anverwandter des Marschalls Ney, durch einen Pistolenschuß getödtet. Er war Gatte, Vater dreyer Kinder, erst 34 Jahre alt, und besaß 80,000 Fr. jährlicher Einkünfte. Man kennt den eigentlichen Grund seines Selbstmordes nicht, aber seine Verbindung mit dem unglücklichen Marschall mag wohl mit im Spiele seyn. Sein Leichnam wurde nach Arras, seinem Geburtsorte, gebracht.

Da die Herzoginn von Angouleme, eine Fürbitte für den Grafen von Lavalette, wegen gewissen von ihm oder seiner Familie ihren Vater vormahls geleisteten Diensten, eingelegt hatte, so glaubte man der König werde sich großmüthig zeigen, und Gnade für Recht ergehen lassen. Auch der Marschall Marmont hatte den König vergeblich gebeten, den Grafen, statt zu guillotiniern, erschießen zu lassen.

Beym Abstimmen in der Prozeßsache des Marschall Ney sollen, der Duc de Broglie, der Duc de Montmorency, der Graf Lally = Tolendal, der Graf Fontanes, der Graf Lanjuinais, der Graf Abrial und fast alle

ehemahligen Senatoren (welche jetzt auch Mitglieder der Kammer der Pairs sind) für Deportation oder ewiges Gefängniß statt der Todesstrafe gestimmt haben. Die Zahl der Abstimmenden betrug bekanntlich 160, und darunter stimmten 139 für die Todesstrafe. Der Marquis d'Aligre, der Graf Nicolai und der Duc de Choiseul enthielten sich ihres Stimmrechts. Letzterer führte als Grund an, daß er, selbst zweymahl zum Tode verurtheilt, alle Schrecknisse der Todesangst empfunden und sich fest vorgenommen habe, nie in einem Leben für den Tod irgend eines seiner Mitmenschen, so unbesreitbar auch seine Schuld seyn möge, zu stimmen. Der Duc de Choiseul, welcher aus Frankreich emigriert war, hatte bey Calais Schiffbruch gelitten, und war von einem Militär-Gericht zum Tode verurtheilt worden.

(G. 3.)

Dem Vernehmen nach wird Mme. Campan, Vorsteherin eines Erziehungshauses in St. Germain, welche in dem ärgerlichen Prozesse des pensionirten Capitän Nevel wegen Entführung seiner Frau eine, besonders für die Vorsteherin einer Erziehungsanstalt, eben nicht sehr ehrenvolle Rolle spielt, nächster Tage eine Vertheidigungsschrift denken lassen. Mme. Campan, heißt es im Journal General de France, ist eine Tante des Marschalls Ney, durch seine Gemahlinn, und wir können uns bey diesem Anlasse der Bemerkung nicht erwehren, wie das Schicksal zuweilen ganze Familien, die es eine Zeit lang mit Glücksgütern überhäufte, mit verhängnißvoller Hartnäckigkeit verfolgt. Mme. Anguie (Schwiegermutter des Marschalls Ney), ehemahls Kammerfrau der unglücklichen Gemahlinn Ludwigs des XVI. und von dieser Fürstin sehr geliebt, stürzte sich in einem Fieber Anfall aus dem Fenster; Mme. de Broe, ihre Tochter, Gesellschaftsdame der Erbprinzessin von Holland, ertrank (im Jahre 1810) in einem Wasserkalle in den Bädern von Aix; der Marschall Ney, voll militärischen Ruhmes, besetzte seinen Namen auf immer durch den schändlichsten Verrath; Hr. Anguie, sein Schwiegervater, starb vor Schmerz in den ersten Tagen des Processes gegen seinen Schwiegersohn; Hr. v. Montigni, Neffe des Hrn. Anguie, schloß sich aus Verzeiung eine Kugel vor den Kopf, und Mme. Campan, Schwägerin des Hrn. Au-

guie, muß nun in dem oben erwähnten Prozesse in einer Rolle figuriren, die, wenn sie sich nicht hinreichend rechtfertiget, ihren Ruf auf immer besetzen wird.

Nach neuern Nachrichten soll ihre Anschuldigung vollkommen erwiesen seyn. (K. 3.)

R u s s l a n d.

St. Petersburg, den 21. Nov. Die Hofzeitung führt mehrere Beispiele an, welche beweisen, wie sehr wahre christliche Verträglichkeit und höhere Kultur in Rußland von Jahr zu Jahr fortschreiten, wovon wir Folgendes ausheben. In dem Städtchen Homel, 2 Tagereisen hinter Mowilew, läßt der Reichskanzler, Graf Nikolai Petrowisch Romanzow, so eben eine prächtige russische Kirche bauen. Noch ehe diese vollendet ist, beschloffen Se. Erlaucht, den Grundstein zu einer katholischen Kirche zu legen, die gleichfalls auf Kosten des Grafen gebaut wird, und im Triangel mit diesen heiligen Gebäuden wird eine schöne steinerne Synagoge errichtet. Derselbe Staatsmann Rußlands begleitet die irdische Hülle eines protestantischen Gelehrten, des Petersburger Akademiker Lehberg, zu Grabe, nicht infognito, sondern im Glanz des Reichserzkanzlers von Rußland, mit seinen hohen Orden geschmückt. So ehrt man in Rußland das wissenschaftliche Verdienst ohne Rücksicht auf Konfession. Und solche Humanität, Liberalität und Toleranz, dergleichen sich irgend ein kultivirter Staat im 19. Jahrhundert rühmen kann, wurzelt seit Peter dem Großen tief und breit, und blüht prangend, und fruchtet wohlthätig der Menschheit unter Alexander dem Ersten. (P. 3.)

#### IV. Konvention,

welche in Gemäßheit des Artikels IX. des Haupt-Traktats in Hinsicht der Untersuchung und Liquidation der Reklamationen der Unterthanen Sr. Britischen Majestät an die Französische Regierung abgeschlossen wurde.

Art. I. Die Unterthanen Sr. Britischen Majestät, welche Schuldforderungen an die Französische Regierung haben, und dem Artikel II. des Handels-Traktats von 1786 zuwider, seit dem 1. Januar 1793 von den

Wirkungen der Konfiskation oder des Sequesters, die in Frankreich dekretirt wurden, betroffen worden sind, sollen den vierten Zusatz-Artikel zum Traktat von Paris von 1814 gemäß, für sich, ihre Erben und Erbnehmer, welche Unterthanen Sr. Britischen Majestät sind, nachdem ihre Schuldforderungen für rechtmäßig anerkannt seyn werden, und deren Betrag bestimmt seyn wird, nach den nachstehenden festgesetzten Formen und unter nachfolgenden Bedingungen entschädigt und bezahlt werden.

II. Die Unterthanen Sr. Britischen Majestät, welche immerwährende Renten auf die Französische Regierung besitzen und seit dem 1. Januar 1793 in dieser Hinsicht von den Wirkungen der Konfiskation oder des Sequesters, die in Frankreich dekretirt wurden, betroffen worden sind, sollen für sich, ihre Erben oder Erbnehmer, welche Unterthanen Sr. Britischen Majestät sind, auf das große Buch der konsolidirten Schuld von Frankreich für die nemliche Summe von Renten eingeschrieben werden, welche sie vor den obervähnten Sequester- oder Konfiskations-Dekreten genossen.

Falls die Verordnungen, wodurch obervähnte Renten konstituirte wurden auch noch andere vortheilhafte Bedingungen oder günstige Möglichkeiten für die Gläubiger enthalten haben sollten, sollen diese demselben gut geschrieben, und der Betrag der einzuschreibenden Rente, nach einem billigen Anschlag dieser Vortheile, vermehrt werden.

Die neuen Inscripzionen sollen mit Genuß vom 22. März 1816 geliefert werden.

Von obervähnten Verfügungen sind ausgeschlossen, diejenigen von den besagten Unterthanen Sr. Britischen Majestät, welche, indem sie ihre Renten nach dem 30. Sept. 1797 vom konsolidirten Drittel (tiers) bezogen, sich selbst den hierüber bestehenden Gesetzen unterworfen haben.

III. Gleichfalls sollen diejenigen Unterthanen Sr. Britischen Maj., oder deren Erben und Erbnehmer, die Unterthanen Sr. Britischen Maj. sind, welche Leibrenten auf die Französische Regierung vor den Dekreten, die deren Konfiskation oder Sequester verordnete, befallen haben, in das große Buch der Französischen Leibrenten-Schuld für die nemliche Summe von Leibrenten eingeschrieben werden deren sie im Jahre 1793 genossen. Aus-

geschlossen davon sind diejenigen von besagten Unterthanen Sr. Britischen Maj., welche, indem sie ihre Renten vom konsolidirten Drittel bezogen, und sich solchergestalt selbst den hierüber bestehenden Gesetzen unterwarfen, eine Novazion ihre Schuldforderung vorgenommen haben.

Die neuen Inscripzionen sollen mit Genuß vom 22. März 1816 geliefert werden.

Vor diese neuen Inscripzionen eingehändig werden können, sind die Reklamanten verbunden, nach den vorgeschriebenen Formen Zeugnisse bezubringen, welche beurkunden, daß die Personen, auf deren Kopf ihre Leibrenten haften, noch am Leben sind. Diejenigen von besagten Unterthanen Sr. Britischen Maj., deren Leibrenten auf Personen haften, die nicht mehr am Leben sind, sind verbunden, nach den vorgeschriebenen Formen Todtenscheine bezubringen, welche den Zeitpunkt des Ablebens bekräftigen, und in diesem Falle sollen die Renten bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt werden.

IV. Die liquidirten und anerkannten Rückstände der Leibrenten, und der immerwährenden Renten, welche bis zum 22. des nächstkommenden Monats März einschließlic, zu bezahlen sind, sollen, die in den Artikel II. und III. erwähnten Ausnahmungs-Fälle abgerechnet auf das große Buch der Französischen Staatsschuld, zu dem Mittelpreize zwischen dem Pari und dem Kurse, der am Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats auf dem Plage war, eingeschrieben werden; die Inscripzionen sollen, mit Genuß vom 22. März 1816 einschließlic, geliefert werden.

V. Zu Regulirung der Hauptsumme, welche man in Beziehung auf das unbewegliche Eigenthum, welches Unterthanen Sr. Britischen Maj., deren Erben oder Erbnehmer, die gleichfalls Unterthanen Sr. Britischen Majestät sind, gehörte, und sequestirt, konfiscirt, oder verkauft worden ist, zu bezahlen haben wird, soll auf nachfolgende Weise verfahren werden:

Besagte Unterthanen Sr. Britischen Majestät haben bezubringen: 1) den Kauf-Kontrakt, welcher beweist, daß sie Eigenthümer waren; 2) die Akten, welche das Faktum der gegen sie oder gegen ihre Vorfahren oder Cedenten, welche Unterthanen Sr. Britischen Majestät waren, verhängten Sequesters und Konfiskation darthun. In Berücksichtigung

der Umstände jedoch, unter welchen die Konfiskationen und Sequestrationen Statt gefunden haben, und derer, welche seitdem eingetreten sind, wird man in Ermanglung schriftlicher Beweise, auch jeden andern Beweis zulassen, welche die Liquidations-Kommissionare, von denen weiter unter die Rede seyn wird, für zureichend halten werden.

Die Französische Regierung verpflichtet sich überdieß die Produktion der Dokumente und Beweise, welche die Reklamationen, auf der sich gegenwärtiger Artikel bezieht, beurkunden sollen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und die Kommissaire sind ermächtigt, alle Nachforschungen anzustellen, welche sie für nöthig erachten werden, um zur Kenntniß dieser Dokumente und Beweise zu gelangen, oder deren Beybringung zu erhalten. Sie können im Nothfalle die Beamten der Bureau, welche vielleicht Auskunft darüber geben oder sie herbeyschaffen könnten, eidlich vernehmen.

Der Werth besagten unbeweglichen Eigenthums soll auf Eingabe eines Auszuges aus den Matricken der Grundsteuer-Registrier für das Jahr 1791, und nach dem Maßstabe des Zwanzigfachen, des in besagten Registern erwähnten Einkommens festgesetzt, und bestimmt werden.

Falls die Matricken nicht mehr vorhanden seyn sollen, und die Auszüge folglich nicht geliefert werden könnten, so kann den Reklamanten gestattet werden, diejenigen andern Beweise beizubringen, welche von der in nachstehenden Artikeln erwähnten Liquidations-Kommission genehmigt werden.

Das solchergestalt liquidirte und anerkannte Kapital soll auf das große Buch der Französischen Staatsschuld zu demselben Preise, der im Artikel IV. für die Inskription der Rückstände der Renten bestimmt wurde, eingeschrieben, und die Inskriptionen mit Genuß vom 22. nächstkommenden Monats März einschließlichs abgeliefert werden.

Die auf obbesagtes Kapital seit dem Zeitpunkt des Sequesters restirenden Rückstände, sollen ohne Abzug zu 4 Prozent berechnet, und der Gesamt-Betrag dieser Rückstände bis zum 22. nächstkommenden Monats März ausschließlichs zu oberwähntem Preise, und mit Genuß vom 22. März, nächsten Jahres

einschließlichs, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld eingeschrieben werden. (Der Beschluß folgt.)

## T o s k a n a

Das Journal delle due Sicilie meldet aus Briefen von Porto-Ferrajo (auf der Insel Elba), daß am 18. Nov. eine vornehme Reisende am Bord eines Engl. Linien-schiffes im dortigen Hafen eingelaufen sey, und erklärt habe, daß sie bloß gekommen sey, um das Haus worin Napoleon wohnte, zu besichtigen. Sie ging am folgenden Tage mit ihrem Gefolge ans Land, und versügte sich geraden Wegs in die ehemalige Wohnung Napoleons, wo sie alles mit größter Aufmerksamkeit betrachtete, und besonders lange in den Zimmern verweilte, worin sich Bonaparte gewöhnlich aufzuhalten pflegte. Als sie in den Saal trat, wo das Bild Napoleons noch an der Wand hängt, rief sie aus: „Napoleon! Ich grüße dich; ich habe die größte Achtung für dich gehabt, und werde sie immer haben!“ Von da begab sie sich in das Billardzimmer, wo man ihr den Billardstoch von Ebenholz zeigte womit Napoleon zu spielen pflegte. Sie bath sich ihn zum Geschenke aus, und ließ ihn in ein Kästchen packen, um ihn als ein kostbares Denkmahl mitzunehmen. Die Reisende ließ sich das Essen in Napoleons ehemaligem Speisesaale auftragen, und übernachtete in dieser Wohnung. Am 20. gegen Mittag schiffte sie sich wieder ein; und segelte am 21. Morgens von Porto-Ferrajo ab. (S. 3.)

## D ä n e m a r k.

Auf der Insel Sprogör im großen Belt hat sich das Natur-Ereigniß zugetragen, daß eine ungeheurere Menge Raketen von bunter Farbe daselbst sich eingefunden hat, die großen Schaden anrichten. (W. 3.)

W e c h s e l - C o u r s in Wien

am 10. Januar. 1816.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. } 372 3/4 Ulo.  
} 366 1/2 2 Mo.

Conventionsmünze von Hundert 371 1/4 fl.